

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.06.2001 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Boll am 21.06.2001 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die mit Satzung vom 09.10.2003 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
 1. das Lagern von Baumaterialien, Holz und Brennmaterial auf Gehwegen bis zu einer Dauer von zwei Tagen,
 2. das Aufstellen von Containern auf Gehwegen bis zu einer Dauer von zwei Tagen,
 3. das Aufstellen von Milchbänken und -behältern,
 4. das Aufstellen von Schildern und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden,
 5. Umzüge oder Prozessionen von Vereinen oder Kirchen.
- (2) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu nähere Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4**Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Anlage). Soweit dieses Verzeichnis Rahmensätze vorschreibt sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners, sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (3) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt, oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung einer Gebührenschuld**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, Genehmigung oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 7**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmungen in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar jeden Jahres, Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8
Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 9
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (3) Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Boll geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ANLAGE

**zu der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 2,50 €.

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühren in €	
1.	Werbeanlagen aller Art		
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	wöchentlich monatlich jährlich	2,50 - 10,00 5,00 - 50,00 25,00 - 250,00
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	monatlich jährlich	5,00 - 25,00 10,00 - 250,00
	c) Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über die Straßen ragende Anlagen und Einrichtungen	monatlich jährlich	2,50 - 10,00 5,00 - 50,00
	d) gebührenfrei sind: aa) Werbeanlagen, die über Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Straßen- bzw. Fahrbahnrand angebracht sind und nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, aber höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.		
2.	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 1 fallen Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 2b) gebührenfrei sind.	wöchentlich jährlich	2,50 - 5,00 5,00 - 25,00
	b) gebührenfrei sind: aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweise auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen		
Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühren in €	

	bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über den Straßen beanspruchen bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter		
3.	Anbieten von Leistungen		
	a) Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren usw.) je angefangenem Quadratmeter Gebührenfrei sind Auslagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, bzw. entsprechende Flächen am Fahrbahnrand beanspruchen.	wöchentlich jährlich	0,50 - 2,50 2,50 - 10,00
	b) Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb (z.B. Straßenhock) je Quadratmeter beanspruchter Fläche Bei nachweislich gemeinnützigen Zwecken gebührenfrei.		0,10 - 10,00
	c) Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken und dergleichen je Quadratmeter	täglich monatlich jährlich	1,50 - 10,00 2,50 - 50,00 10,00 - 250,00
	d) Ausstellungen und Vorführungen je Veranstaltung / pro Tag		1,50 - 150,00
	e) sonstige Benutzung von Straßen zu gewerblichen Zwecken	täglich monatlich jährlich	1,50 - 15,00 2,50 - 50,00 5,00 - 500,00
4.	Märkte je lfd. Meter Standlänge		3,00
5.	Lagerungen		
	a) Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen je Quadratmeter	täglich monatlich <u>mindestens:</u> täglich monatlich	0,10 - 0,30 0,25 - 1,00 2,50 15,00
	b) Lagerung von sonstigen Gegenständen, die mehr als 48 Stunden andauert je Quadratmeter	täglich mindestens	0,10 - 0,25 2,50
6.	Auf- oder Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich mindestens	0,50 - 10,00 2,50
7.	Befahren von Feldwegen zu nicht land- bzw. forstwirtschaftlichen Zwecken, die für den Kraftfahrzeugverkehr nach StVO gesperrt sind je Fahrzeug / pro Tag		5,00
8.	Sonstige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	täglich	0,50 - 15,00
		wöchentlich	0,50 - 25,00
		monatlich	0,50 - 50,00
		jährlich	0,50 - 250,00